

## 1. Allgemeines

Die nachstehenden Bestimmungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil unserer Angebote und der mit uns abgeschlossenen Verträge und gelten uneingeschränkt, soweit wir nicht im Angebotstext oder dem Text der Auftragsbestätigung ausdrücklich eine hiervon abweichende Zusage machen. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeber verpflichten uns nur, wenn wir ihnen ausdrücklich zustimmen. Eines ausdrücklichen Widerspruchs gegen deren Geltung im Einzelfall bedarf es nicht. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Es gelten vorrangig die aufgeführten Bedingungen, nachrangig die allgemeinen Bedingungen der Deutschen Elektroindustrie.

## 2. Angebote und Leistungsumfang

Unsere Angebote sind im vollen Umfang freibleibend. Die zu jedem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maßangaben sind nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet werden. Die Angaben sind nur eine technische Darstellung und enthalten nur dann im Einzelfall eine zugesicherte Eigenschaft, wenn dies ausdrücklich von uns bestätigt wird. An den Angebotsunterlagen wie Kostenvorschlägen, Zeichnungen u.ä. behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Der Auftraggeber darf sie Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich machen.

Die von uns zu prüfenden Teile werden von uns nicht bearbeitet oder verändert. Müssen ausnahmsweise Arbeiten und Änderungen durchgeführt werden und geschieht dies nach Rücksprache mit dem Auftraggeber, so haften wir nur bei Beschädigungen, die auf vorsätzlich oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Diese Zusatzarbeiten werden von uns in jedem Fall gesondert und getrennt in Rechnung gestellt. Maßgebend für den Umfang unserer Prüfleistungen ist eine beiderseits unterzeichnete, schriftliche Vereinbarung. Die Bewertung der Prüfergebnisse erfolgt nach den gültigen Regelwerken oder nach Ihren Werksnormen. Anderweitige Bewertungskriterien sind nur dann als verbindlich durch uns anzusehen, wenn der Auftraggeber dies in schriftlicher Form mitteilt. Als verbindlich gelten jeweils nur die im schriftlichen Prüfbericht aufgeführten Tatsachen. VOGT übernimmt keine Verantwortung für die Folgen von Maßnahmen, die der Auftraggeber auf Grund der Prüfergebnisse selbst entscheidet.

### Lieferbedingungen

Im Preis nicht enthalten sind, wenn nicht explizit aufgeführt,

- die Installation, die Inbetriebnahme, Funktionsprüfung und Abnahme der Software/des Gerätes am Bestimmungsort.
- die Personalkosten einschließlich aller Nebenkosten unseres Personals für die Installation, Inbetriebnahme, Funktionsprüfung und Abnahme der Software/des Gerätes am Bestimmungsort.
- die Überwachung des Probebetriebes mit Einweisung des Bedienungs- und Wartungspersonals am Bestimmungsort.

- die Reisekosten, das Tagegeld und die Übernachtungskosten sowie projektbezogene, reisebedingte Nebenkosten.

Software: Im Lieferumfang enthaltene Software wird grundsätzlich ohne Source Code und Programmbeschreibung, jedoch mit Bedienungsanleitung geliefert.

Aufgrund der CE-Zeichen-Vorschrift ist gegebenenfalls vor Abschluss eines Auftrages die Spezifikation gemäß des Europäischen Standards EN 60204-1/A1/Sicherheit von Maschinen 2009 mit dem Auftraggeber zu erstellen. Änderungen bleiben vorbehalten, soweit sie auf technischen und wissenschaftlichen Verbesserungen beruhen.

## 3. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Auftraggeber zustande. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

## 4. Preise

Alle Preise und Kalkulationen sind Nettopreise. Die zum Zeitpunkt der Erfüllung / Vereinbarung gültige Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet und separat ausgewiesen. Im Übrigen gelten die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vertraglich vereinbarten Lieferterminen mehr als vier Monate liegen und nach Ablauf dieser Frist allgemeine Kostensteigerungen für Löhne, Materialkosten usw. eingetreten sind, so können diese Steigerungen an den Auftraggeber weitergegeben werden. Sonstige Kosten wie z.B. Dokumentation und Auswertung werden gesondert berechnet. Sollte der Auftraggeber einmal vereinbarte Prüfzeiten kurzfristig ändern, so werden die sich hieraus ergebenden Kosten von uns in Rechnung gestellt. Dies gilt auch, wenn wir zu den vereinbarten Prüfzeiten am Prüfort unsere Leistungen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht erbringen können.

Wartezeiten, die durch das Verschulden des Auftraggebers verursacht werden, und Reisezeiten werden als normale Arbeitszeit, gemäß unseren aktuellen Dienstleistungsverrechnungssätzen berechnet.

## 5. Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat rechtzeitig und kostenlos zur Abwicklung der Arbeiten nachfolgend aufgeführte Leistungen, unter Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften, zu gewährleisten:

- Bereitstellung von Elektroanschlüssen 220V, soweit erforderlich;
- Ausleuchtung und Gestellung von Arbeitsbühnen und/oder Gerüsten, soweit erforderlich;
- Gestellung von geeigneten Unterstellplätzen oder Räumen für unsere Arbeitsgeräte in unmittelbarer Nähe des Arbeitsplatzes;
- Beistellung aller zusätzlichen gesondert und einvernehmlich vereinbarten Hilfsmittel.

### Montagebedingungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung der Bedingungen für den Installationsort und zur Bereitstellung

der notwendigen Mittel für die Montage- und den Betrieb der Anlage/des Gerätes gemäß dem Beiblatt „Voraussetzungen für die Montage und den Betrieb von Prüfsystemen.“

Die durch den Kunden auszuführenden Vorbereitungsmaßnahmen sind vor Installationsbeginn fertig zu stellen. Es sind abschließbare Räume in der Nähe des Installationsortes, eventuell erforderliche Hebezeuge oder ein Kran sowie notwendige Hilfskräfte kostenlos bereitzustellen.

## 6. Leistungsdauer

Angaben über die Leistungsdauer wurden unter Zugrundelegung eines normalen Arbeitsablaufes ermittelt und gelten daher nur annähernd. Beginn und Ende können sich durch unvorhergesehene, außerhalb unseres Einflusses liegende Umstände verschieben. Dazu gehören auch Maßnahmen oder Anordnungen von staatlichen / privaten Institutionen. Wir behalten uns vor, in all diesen Fällen, eine vertragliche Anpassung zum nächstmöglichen Termin in Abstimmung mit dem Auftraggeber vorzunehmen. Im Falle der Vertragsänderung oder Unterbrechung, die nicht auf ein Verschulden unsererseits zurückzuführen ist, trägt der Auftraggeber die uns entstandenen Kosten, einschließlich jener, die bei Abziehung des gestellten Personals anfallen.

## 7. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind, wenn nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, sofort nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir ohne Mahnung berechtigt, vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

Wenn sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtern, z. B. über sein Vermögen ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird, oder wird eine solche Vermögensverschlechterung ohne unser Verschulden erst nach Vertragsabschluss oder Leistung bekannt, so haben wir das Recht, die Lieferung/Leistung so lange nicht auszuführen, bis uns der Auftraggeber angemessene Sicherheit für unsere Forderung aus dem Vertrag geleistet hat.

## 8. Eigentumsvorbehalt bei Dienstleistungen

Die gelieferten Prüfungsunterlagen bleiben Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehenden Ansprüche. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so sind wir jederzeit berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Prüfungsunterlagen zu verlangen. Der Auftraggeber darf die von uns gelieferten Prüfungsunterlagen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur dann weiterveräußern oder nutzen, wenn wir diesem ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben und er sich nicht im Zahlungsverzug befindet.

## 9. Eigentumsvorbehalt bei Warenlieferung

Das Eigentum am Vertragsgegenstand geht mit Lieferung, spätestens nach dem Funktionsnachweis, auf den Auftraggeber über, jedoch besteht ein Eigentumsvorbehalt für den Auftragnehmer bis zur vollständigen Zahlung der Ware und Dienstleistungen.

Veräußert, verbindet oder verarbeitet der Auftraggeber den Vertragsgegenstand, oder erlischt der Eigentumsvorbehalt an dem Vertragsgegenstand auf andere Weise vor vollständiger Zahlung, so tritt an dessen Stelle die daraus entstandene vertragliche oder gesetzliche Forderung.

## 10. Gewährleistung

Für die Durchführung unserer Arbeiten übernehmen wir die Gewähr für eine sachlich und fachlich einwandfreie Bearbeitung. Die Gewährleistungszeit wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen festgelegt, es sei denn, es ist durch Einzelvertrag etwas anderes vereinbart worden. Festgestellte Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens 3 Tage nach deren Bekanntwerden, schriftlich anzuzeigen. Für Mängel an unseren Vertragsleistungen haften wir bei nachgewiesenem Verschulden bis zur Höhe des Auftragswertes, indem wir die fehlerhafte Leistung nach unserer Wahl innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen.

Schadenersatzansprüche, unabhängig von der jeweils gemachten Anspruchsgrundlage, bestehen nicht. Schadenersatzansprüche wegen Produktionsausfall und entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder während der Installation grob fahrlässig durch den Auftragnehmer herbeigeführt worden. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden wird von uns ebenfalls nicht übernommen. Der Auftragnehmer haftet nicht für jeglichen Datenverlust. Der Auftragnehmer haftet allerdings für Schäden, die durch ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden und außerdem für Schäden, die durch die Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers oder dessen Erfüllungsgehilfen gedeckt sind. Der Umfang der Haftung beschränkt sich jedoch ausschließlich auf die Höhe der Auftragssumme, bzw. auf die jeweilige Deckungssumme der Haftpflichtversicherung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die eigenen Haftungsansprüche gegenüber den Lieferanten des Fremderzeugnisses abzutreten, sodass eine direkte Durchsetzung der Haftungsansprüche möglich ist.

Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die - und solange sie - uns gegen die Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

Keine Gewähr übernehmen wir bei Schäden, wenn diese nach Gefahrübergang auf fehlerhafte Montage, fehlerhafte Bedienung, Eingriffe und/oder konstruktive Veränderungen durch den Auftraggeber und/oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürliche Abnutzung, sonstige nicht bestimmungsgemäße Verwendung oder vergleichbare Umstände zurückzuführen oder durch Einwirkung schädlicher Umgebungsbedingungen entstanden sind.

Die Gewährleistung beträgt für den Lieferumfang im einschichtigen Betrieb 12 Monate und bezieht sich auf den einwandfreien Zustand des verwendeten Materials und dessen Verarbeitung. Gewährleistungsbeginn erfolgt bei Betriebsbereitschaft, spätestens jedoch 4 Wochen nach Lieferung. In dem Falle, dass keine Betriebsbereitschaft vereinbart wurde, beginnt die Gewährleistung sofort nach Lieferdatum. Durch unsachgemäße Behandlung der Bauteile durch den Auftraggeber oder Nutzer des Systems / Gerätes entstandene Schäden, werden nicht im Rahmen der Gewährleistung ersetzt.

Im Gewährleistungsfall ist eine Fehlermeldung in Schriftform an den Auftragnehmer zu senden. Sofern es sich um ein Software-Problem handelt, erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist die Zusendung einer überarbeiteten Software, die der Auftraggeber mit einer Installationshilfe in sein Gerät/System einspielt.

Dem Besteller ist bekannt, dass nach dem heutigen Stand der technischen Entwicklung Computerprogramme nicht völlig fehlerfrei arbeiten. Bei Verkauf von Software und Betriebssystemen anderer Hersteller haftet VOGT daher nur für die ordnungsgemäße Lieferung eines grundsätzlich funktionsfähigen Programms, nicht aber für eventuelle Programmfehler des Softwareherstellers.

Insoweit sind eventuelle Gewährleistungsansprüche ausschließlich gegen den Hersteller des Programms zu richten. Ebenso besteht kein Anspruch, soweit nicht gesondert vereinbart, auf Lieferung der jeweils aktuellsten Version des Programms des entsprechenden Herstellers oder auf Lieferung von Fehlerbeseitigungsprogrammen des entsprechenden Herstellers.

Die von VOGT gelieferten Programmlicenzen berechtigen den Besteller ausschließlich zum Einsatz des von ihm erworbenen Programms auf einem einzelnen Rechner oder bei einer erworbenen Netzwerklizenz zum Einsatz auf einer entsprechenden Anzahl lizenzierter Arbeitsplätze im Rahmen der Software - Nutzungsbedingungen des jeweiligen Programmherstellers.

Ein darüber hinausgehender weiterer Einsatz ist ebenso wie die Weitergabe der Lizenzen und / oder des Programms an Dritte, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VOGT nicht zulässig. Dies gilt auch für die Übertragung der Lizenzen auf Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VOGT.

Wir liefern neu oder bessern wahlweise nach unserem Ermessen alle diejenigen Teile aus, die sich innerhalb von 12 Monaten seit Inbetriebnahme/Abnahme infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, mangelhafter Baustoffe oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu melden, ersetzte Teile werden unser Eigentum.

Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate; sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist der Mängelhaftung für den Vertragsgegenstand wird um die Dauer der durch Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

Für die Gewährleistungszeit empfehlen wir in den Systempreis einen Wartungs- und Servicevertrag einzuschließen. Service- und Wartungsarbeiten sind während der Gewährleistungszeit nur durch Auftragnehmer oder durch eine durch uns autorisierte Servicefirma auszuführen. Bei Zuwiderhandlung erlischt die Gewährleistung.

Im Gewährleistungsfall ist das Produkt kostenfrei durch den Kunden einzuschicken. Ist eine Reparatur vor Ort erwünscht erfolgt im Gewährleistungsfall bei einem Serviceeinsatz die Verrechnung der Reise- und Hotelkosten, sowie der Spesen und Reisezeitaufwendungen gemäß der allgemeinen Verrechnungssätze des Auftragnehmers für Dienstleistungen. Die Kosten für Material und Arbeitszeit vor Ort übernimmt der Auftragnehmer im Rahmen der Gewährleistung.

## 11. Aufhebung der vertraglichen Verpflichtung

Alle Fälle höherer Gewalt, die – ohne hierauf beschränkt zu sein – Feuer, Flut, Überschwemmungen, Erdbeben, Explosion, Aufruhr, Epidemien, Revolutionen, Streik, Aussperrung, Krieg, gesetzliche Beschränkungen und unvermeidliche Betriebsstörungen einschließen, befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen die Vertragspartner von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen.

Erteilte Aufträge können gemäß der Bedingungen der Rechtsprechung und des Bürgerlichen Gesetzbuches annulliert werden.

## 12. Anforderungen an Unterauftragnehmer (Lieferanten) der VOGT im Geltungsbereich EN 9100

Der Lieferant ist verpflichtet, die Vorgaben für Verifizierungstätigkeiten einzuhalten sowie die Einhaltung nach Auftragsabschluss rechtsgültig zu bestätigen. Bezüglich der Realisierung der beauftragten Produkte und Dienstleistungen darf nur ausreichend qualifiziertes Personal vom Lieferanten eingesetzt werden.

Generell ist der Lieferant angehalten ein Qualitätsmanagement-System gemäß der DIN EN ISO 9001 bzw. gemäß DIN EN ISO IEC 17025 nachzuweisen (diese Forderung gilt nicht für Einzelunternehmer). Mindestens ist in der Organisation des Lieferanten ein Beauftragter für Qualitätsmanagement zu benennen sowie mit Befugnissen auszustatten, qualitätsrelevante Angelegenheiten zu klären. Dieses ist mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Lieferant verpflichtet sich, alle definierten Anforderungen – soweit zutreffend – als Grundlage der Auftragsbearbeitung zu berücksichtigen. Alle Realisierungs- und Verifizierungstätigkeiten müssen vom Lieferanten entsprechend der relevanten und der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, Informationen über fehlerhafte Produkte und Dienstleistungen spätestens 72 Stunden nach eigener Feststellung unaufgefordert und formlos an den Auftraggeber zu berichten.

Jegliche Änderung an den beauftragten Produkten / Dienstleistungen oder den Prozessabläufen sind vor der Einführung durch den Auftraggeber zu genehmigen. Der Lieferant verpflichtet sich, den Kunden des Auftraggebers, zuständigen regelsetzenden Dienststellen sowie Vertretern des Auftraggebers Zugang zu allen, mit dem relevanten Auftrag zusammenhängenden Einrichtungen und Aufzeichnungen zu gewähren.

Der Lieferant verpflichtet sich alle relevanten Anforderungen, einschließlich möglicher Schlüsselmerkmale an nachgeordnete Lieferanten weiterzuleiten.

## 13. Gefahrenübergang

Unabhängig ob frachtfreie Lieferung vereinbart wird und unsererseits beim Be- und Entladen sowie beim Einlagern mitgearbeitet wird, geht die Gefahr mit Beginn der Verladung auf den Auftraggeber über.

## 14. Abnahme

Es wird gemäß Vertragsvereinbarung eine Abnahme spätestens zum festgelegten Zeitpunkt durchgeführt. Etwaige Mängel werden im Abnahmeprotokoll festgehalten. Bei Vorliegen von kleinen Mängeln, die die Nutzung der Software/der Anlage /des Gerätes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, hat der Auftraggeber nicht das Recht, die Abnahme zu verweigern. Es wird ein Protokoll mit einer Mängelliste erstellt, die eindeutig die Mängel und ein Datum für die Behebung festlegt. Kommt keine Abnahme zustande, ist ein neuer Termin für die Abnahme einvernehmlich festzulegen.

Als Leistungsnachweis gilt unser in Kopie beigefügtes Formular „Betriebsbereite Übergabe“. Sollten zusätzlich kundenseitige Leistungsnachweise gefordert sein, sind diese der Bestellung beizufügen.

## 15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind durch eine einvernehmliche und den Vertragsparteien erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck nahe kommende Regelung zu ersetzen.

## 16. Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber (auch für ausländische Auftraggeber) gilt deutsches Recht.

Der Gerichtsstand für beide Parteien ist der Sitz unseres Unternehmens (Amtsgericht Burgwedel). Daneben sind wir jedoch berechtigt, auch den allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu wählen.

**VOGT Ultrasonics GmbH**  
**Ehlbeek 15**  
**D-30938 Burgwedel**